

## **Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg-Reform**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06. September 2007 unter Beschluss Nr. 1578-53(IV)07, beschlossen:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:  
Im Norden: durch den Kirschweg  
Im Osten: durch die Leipziger Chaussee  
Im Süden: durch die Salbker Chaussee  
Im Westen: durch den Magdeburger Ring

soll die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.  
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der ein Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

2. Ziel des Änderungsverfahrens ist es:
  - die Darstellung von Wohnbauflächen angesichts der demographischen Entwicklung im Änderungsbereich zu überprüfen
  - die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die auf der Grundlage von Bebauungsplänen vorweggenommene Bodennutzung anzupassen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung des Beschlusses, begleitet durch Sprechstunden im Stadtplanungsamt Magdeburg, sowie durch eine Bürgerversammlung erfolgen.
4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.

Magdeburg, den 17.10.2007

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.  
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
"Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans

oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

5. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

### **Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg – Reform**

Magdeburg, den 17.10.2007

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel